

36. Berechnung des Reichsstempels, der für die Zuteilung von Anteilscheinen einer Kolonialgesellschaft an die Zeichner zu entrichten ist. Ist dem Werte des Gegenstandes der für den Reichsstempel und die Gründungskosten in Aufsatz gebrachte Teil des Preises hinzuzurechnen?

Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 Tarif-Nr. 4a.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 2. Januar 1912 i. S. hamb. Fiskus (Bekl.) w. Afrika-Marmor-Kolonialges. (Kl.). Rep. VII. 380/11.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Die klagende Kolonialgesellschaft wurde im Jahre 1910 mit einem in 30000 Anteile zu je 100 *M* zerlegten Kapitale von 3000000 *M* gegründet. Von den Anteilen wurden 20000 Stück zur Zeichnung für einen Preis von 100% zuzüglich 3% Reichsstempel- und 1% Gründungskosten angeboten. Von den demnächst den Zeichnern zugeteilten Stücken wurde der Reichsstempel nach einem Preise von 104% berechnet und von der Klägerin unter Vorbehalt bezahlt. Sie forderte, indem sie davon ausging, daß der Nennbetrag der Anteile für die Stempelberechnung maßgebend sei, im Rechtswege den Unterschied zwischen dem danach zu entrichtenden und dem wirklich gezahlten Betrage zurück. Die Vorinstanzen erkannten nach dem Klageantrag. Der Revision des Beklagten wurde stattgegeben und die Klage abgewiesen.

Gründe:

„Die für die Frage der Stempelpflicht maßgebende Vorschrift ist nach der zutreffenden Annahme des Berufungsrichters die Tarif-Nr. 4a Abs. 2 zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909.

Danach ſteht den nach Abſ. 1 zu verſteuernden Kauf- und ſonſtigen Anſchaffungsgeſchäften gleich die bei Errichtung einer Kolonialgeſellſchaft erfolgende Zuteilung der Anteilſcheine auf Grund vorhergehender Zeichnung. Die Steuer wird von dem Werte des Gegenſtandes berechnet, der ſich nach dem vereinbarten Kauf- oder Lieferungspreis beſtimmt. Dieſen Preis, alſo im vorliegenden Falle den von den Zeichnern für den Erwerb der Anteilſcheine zu entrichtenden Betrag, bemißt der Berufungsrichter auf 100%, indem er den Zuſchlag von 3% Reichsstempel- und 1% Gründungskosten außer Betracht läßt. Hierin kann dem Berufungsrichter nicht gefolgt werden, vielmehr war der Auffaſſung der Reviſion beizutreten, daß der Lieferungspreis 104% beträgt.

Nach dem klaren Wortlaute der „Einladung zur Beteiligung“ an dem Unternehmen der Klägerin hatte der Zeichner für den Anteilſchein als Gegenleiſtung 100% zuzüglich 3% Reichsstempel- und 1% Gründungskosten zu gewähren, mithin 104%. Daß bei der Preisberechnung 4% als eine beſondere Leiſtung des Zeichners eingeleitet ſind, ändert nichts an der Tatſache, daß er 104% (und nicht bloß 100%) für den Bezug eines Anteilſcheines zu zahlen hatte. In der Übernahme der durch die Errichtung der Geſellſchaft erwachſenen Unkoſten von ſeiten des Erwerbers liegt das Verſprechen einer Leiſtung zugunſten der Geſellſchaft, die dem Preise hinzuzurechnen iſt und ihn entſprechend erhöht. Dabei handelt es ſich nicht um Unkoſten, die ſchon an ſich nach dem Geſetze oder nach der Verkehrsanſchauung dem Zeichner zur Laſt fallen. Für die Gründungskosten iſt dies ohne weiteres klar. Aber auch der Reichsstempel nach Tarif-Nr. 1b trifft nach öffentlichem Rechte (§ 2 RStGef.) den Zeichner nur unter gewiſſen Umſtänden, ſofern er ſich nämlich an der Ausgabe unverſteuerter Anteilſcheine oder an einem ſonſtigen ſie angehenden Geſchäfte beteiligt. Privatrechtlich, d. h. gegenüber der emittierenden Geſellſchaft, iſt der Zeichner nur kraft beſonderer Vereinbarung verpflichtet, den Stempel zu tragen. Ohne eine ſolche hat die Geſellſchaft verſteuerte Stücke zu liefern. Daraus ergibt ſich, daß die Abrede, nach der ſich die Geſellſchaft den Stempel und ſonſtige Unkoſten vom Zeichner erſetzen läßt, das von dieſem zu leiſtende Entgelt betrifft und deſſen Umfang näher regelt, daß es alſo gleichgültig iſt, ob das Entgelt in einer Geſamtſumme ausgedrückt wird oder in mehreren

Einzelbeträgen unter Hinzufügung des Zweckes, zu dem die Gesellschaft einen bestimmten Einzelbetrag verwenden will.

Der Berufungsrichter verweist für seinen Standpunkt auf das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. d. RG.'s in Zivilf. Bd. 55 S. 43. Dort handelte es sich indes nicht um den Anschaffungsstempel, sondern um den Aktienausgabestempel und um die Frage, ob bei der Berechnung des Ausgabewertes die vom Übernahmekonsortium eingegangene Verpflichtung, neben dem festgesetzten Kurse noch die Stempelfkosten zu tragen, zu berücksichtigen sei. In dem sich gleichfalls mit dem Ausgabestempel beschäftigenden Urteile in den Entsch. Bd. 73 S. 185 ist angenommen, daß, wenn in dem für die Übernahme der Aktien festgesetzten Kurse der Stempel enthalten sei, dieser Kurs ohne Abzug des Stempels der Steuerberechnung zugrunde gelegt werden müsse. Ebenso liegt der gegenwärtige Fall. Daß der Zuschlag ausdrücklich als für die Deckung der Unkosten bestimmt gekennzeichnet ist, begründet rechtlich keinen Unterschied. Deshalb war die Stempelforderung des Beklagten als begründet anzusehen. . . .